

04.12.2018

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

**zum Entwurf der Landesregierung für ein „Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFWG NRW)“**

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Entwurf der Landesregierung für ein „Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFWG NRW)“ (Drucksache 17/3570) wie folgt zu ändern:

I. Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 Buchst. a) wird in § 75 Absatz 2 Satz 4 das Wort „Anstelle“ durch die Wörter „Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage“ ersetzt.
2. In Nr. 19 wird in § 102 Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt: „Gemeinden ohne eigene Rechnungsprüfung können sich zudem für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen.“
3. Nach Nr. 23 wird folgende Nr. 23a eingefügt:

§ 108 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 werden die Wörter „ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ gestrichen.

Datum des Originals: 04.12.2018/Ausgegeben: 04.12.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

II. Nach Artikel 6 werden folgende Artikel 7 bis 9 eingefügt:

**„Artikel 7  
Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler  
Gesamtabschlüsse**

Das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Zahl „2015“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 wird die Angabe „Haushaltsjahres 2015“ durch die Angabe „Haushaltsjahres 2018“ und die Zahl „2014“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.
  - c) In Satz 2 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2017“ und das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert: Die Datumsangabe „30. Juni 2019“ wird durch die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

**Artikel 8  
Übergangsregelung zu Artikel 1 Nr. 23a (Änderung des § 108 der Gemeindeordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen durch das „Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung  
des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände  
im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-  
Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW)“)**

(1) Bei bestehenden Gesellschaften, die von der Option der entsprechenden Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Gebrauch gemacht haben, trifft die Gemeinden eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die geänderten Vorgaben des § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Befreiungen von der Jahresabschlussprüfung einschließlich der damit verbundenen Entscheidungen über andere geeignete Prüfungsmaßnahmen, die nach dem bis zum Inkrafttreten der Übergangsregelung geltenden Recht von der Gemeindeprüfungsanstalt ausgesprochen wurden, bleiben unberührt.

(3) Soweit nach Inkrafttreten der Änderung des § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Entscheidungen erforderlich werden, die nach dem zuvor geltenden Recht von der Gemeindeprüfungsanstalt zu treffen waren, obliegen diese Entscheidungen nunmehr der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

**Artikel 9  
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 1 werden die Wörter „Das für Inneres“ ersetzt durch die Wörter „Das für Kommunales“.

III. Der bisherige Artikel 7 (Inkrafttreten) wird zu Artikel 10 und wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Inkrafttreten“ die Wörter „Übergangsregelung und“ eingefügt.
2. Vor Absatz 1 wird folgender Absatz 1 eingefügt:  
„(1) Für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, die für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre aufzustellen sind, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, fort. Diese Übergangsregelung gilt auch für Einrichtungen, die gemäß § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.“
3. Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.“

**Begründung:****Zu Artikel 1:****Zur Änderung des § 75 GO NRW**

Diese Ergänzung dient der Klarstellung des Anwendungsbereiches der Vorschrift. Auch Kommunen, die nicht über eine Ausgleichrücklage verfügen, sollen von der Möglichkeit Gebrauch machen dürfen, einen globalen Minderaufwand bis zur Höhe von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen zu veranschlagen.

**Zur Änderung des § 102 GO NRW**

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass Gemeinden ohne eigene Rechnungsprüfung sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung – neben den in § 102 Absatz 2 Satz 1 genannten Stellen – auch im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes „ihres“ Kreises oder einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen dürfen.

**Zur Änderung des § 108 GO NRW**

Durch die derzeitige Fassung des § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 GO NRW wird gemeindlichen Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, die Möglichkeit eröffnet, ihre Jahresabschlüsse und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften prüfen zu lassen, wenn dies im Gesellschaftsvertrag festgelegt wurde. Für solche Gesellschaften finden im Hinblick auf den Jahresabschluss die für Eigenbetriebe geltenden Regelungen entsprechende Anwendung. Dies hat zur Folge, dass die Gemeindeprüfungsanstalt bei solchen Gesellschaften entsprechend § 106 Absatz 1 Satz 8 GO NRW (a.F.) in Verbindung mit § 4 der „Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen“ für eine etwaige Befreiung von der Jahresabschlussprüfung zuständig ist.

Aufgrund der Streichung des § 106 GO NRW (a.F.) und seiner Ersetzung durch den § 103 GO NRW (n.F.) entfällt sowohl die bislang bestehende Verantwortung der Gemeindeprüfungsanstalt für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben als auch die bisher bestehende Möglichkeit der Befreiung von der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben. Damit entfällt auch für die Gesellschaften, die von der Option Gebrauch gemacht haben, die Prüfung des Jahresabschlusses in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften vorzunehmen, künftig die Befreiungsmöglichkeit.

Nach Inkrafttreten der Neuregelung des § 103 GO NRW (n.F.) bestünden dann keine solchen substantiellen Unterschiede mehr zwischen den Gesellschaften, die eine Prüfung in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften vornehmen und denjenigen, bei denen die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß den Regelungen des § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 GO NRW nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen erfolgen, die es rechtfertigten, weiterhin die Option aufrechtzuerhalten, die Prüfung des Jahresabschlusses nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften vornehmen zu können. Die Regelung ist daher zu streichen.

**Zu Artikel 7:**

Die Expertenanhörung hat zu dem weitgehenden Wahlrecht bei der Frage, ob in der jeweiligen Kommune künftig noch ein Gesamtabschluss aufzustellen ist (§ 116 a GO NRW – Entwurf), ein differenziertes Bild ergeben. Die Meinungen reichten von der Unterstützung der zurzeit noch gültigen Regelung bis hin zur Forderung nach einer völligen Freigabe. Insbesondere die Praktiker unter den Experten begrüßten allerdings deutlich ein Wahlrecht in der Form, in der es im Gesetzentwurf der Landesregierung enthalten ist. Zudem plädierten sie für eine Regelung mit Rückwirkung, die es Kommunen, die künftig keinen Gesamtabschluss aufzustellen haben, erlauben würde, auch darauf zu verzichten, die fehlenden Gesamtabschlüsse der Vergangenheit nachzuholen. Selbst die Befürworter einer solchen Rückmeldung räumten allerdings ein, dass diese die missliche Folge hätte, einen bis 2018 rechtswidrigen Zustand einfach zu akzeptieren und rechtswidriges Verhalten nicht zu sanktionieren.

Der Änderungsantrag trägt diesen Argumenten Rechnung und geht einen vermittelnden Weg. Einerseits stellt er sicher, dass bisher versäumte Gesamtabschlüsse nachgeholt werden und so in jeder Kommune eine rechtmäßige Situation herbeigeführt wird. Andererseits räumt er die Möglichkeit ein, ältere Gesamtabschlüsse in einem vereinfachten Verfahren und mit reduziertem Aufwand zu erstellen. So werden letztlich in jeder Kommune belastbare Informationen zu ihren ausgegliederten Bereichen bis zum Jahr 2018 vorliegen. Diese Informationen geben nicht nur exakten Aufschluss darüber, ob die Voraussetzungen des neuen § 116 a GO NRW für eine größenabhängige Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses vorliegen. Sie bilden zudem eine verlässliche Grundlage für die Entscheidung, ob künftig auf einen Gesamtabschluss verzichtet werden soll.

**Zu Artikel 8:**

Die Übergangsregelung ist erforderlich, weil zum einen Rechtssicherheit bezüglich bestehender Befreiungen geschaffen werden soll (Absatz 2). Zum anderen regelt sie die Frage, wer für eine Übergangszeit für die Entscheidungen zuständig ist, die bisher der Gemeindeprüfungsanstalt oblagen (Absatz 3). Außerdem weist sie darauf hin, dass die Gemeinden auf einen an die neue Rechtslage angepassten Zustand hinzuwirken haben (Absatz 1).

Absatz 1 der Übergangsregelung legt eine Hinwirkungspflicht für Gemeinden fest, die unmittelbar oder mittelbar an solchen Gesellschaften beteiligt sind, die im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der jeweiligen Gesellschaften geregelt haben, dass die Prüfung des Jahresabschlusses nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu erfolgen hat. Diese Gemeinden sind gehalten, darauf hinzuwirken, dass in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen künftig hinsichtlich der Aufstellung und der Prüfung der Jahresabschlüsse die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches Anwendung finden. Soweit es sich um Gesellschaften handelt, an denen die Gemeinden (unmittelbar oder mittelbar) allein oder mehrheitlich beteiligt sind, dürfte sich die Hinwirkungspflicht regelmäßig zu einer Umsetzungspflicht verdichten.

In Absatz 2 der Übergangsregelung wird im Interesse der Rechtssicherheit bestimmt, dass die bislang von der Gemeindeprüfungsanstalt auf Basis der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelung des § 106 Absatz 1 Satz 8 GO NRW in Verbindung mit § 4 der „Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen“ von der Gemeindeprüfungsanstalt ausgesprochen wurden, weiterhin Gültigkeit haben. Da nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden

Regelungen solche Befreiungen nur für längstens fünf Jahre erfolgen durften, ist ein Auslaufen dieser Befreiungen absehbar.

In Absatz 3 wird geregelt, dass für bislang von der Gemeindeprüfungsanstalt zu treffende Entscheidungen im Hinblick auf Gesellschaften, die von der Option Gebrauch gemacht haben, die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften anzuwenden, künftig die Zuständigkeit der jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörden gegeben ist. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die bisherigen Ersatzprüfungen umgestellt werden müssen oder Anlass für den Widerruf einer Befreiung besteht. Soweit neue Anträge auf Befreiungen oder Anträge auf Verlängerung bestehender Befreiungen gestellt werden sollten, wären diese von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nach den Regelungen des § 103 GO NRW (n.F.) abschlägig zu bescheiden.

#### **Zu Artikel 9:**

Diese Regelung ergänzt das Artikelgesetz um eine notwendige Änderung im Landesbesoldungsgesetz NRW. Die Anpassung des Gesetzes ist erforderlich, um die geänderten Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung, die mit der Regierungsumbildung im Jahr 2017 erfolgt sind, nachzuvollziehen.

#### **Zu Artikel 10:**

Durch die Einfügung der Artikel 7, 8 und 9 wird der bisherige Artikel 7 zu Artikel 10. Wegen der in Absatz 1 neu getroffenen Übergangsregelung wird die Überschrift zu „Übergangsregelung und Inkrafttreten“ geändert.

Gemäß § 21 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) ist „für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen“. Die Übergangsregelung erfasst die Jahresabschlüsse der bis zum 31.12.2020 ablaufenden Wirtschaftsjahre unabhängig davon, wann sie tatsächlich aufgestellt und geprüft werden. Anschließend wird für die Prüfung dieser Jahresabschlüsse das zur Zeit geltende Recht weiter für anwendbar erklärt. Es bedarf daher keiner weiteren Abwicklungsregelung. Durch die Formulierung wird erreicht, dass sowohl der Regelfall des § 12 Satz 1 EigVO NRW (Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr) als auch die Ausnahmemöglichkeit des Satzes 2 erfasst wird (abweichende Bestimmung in der Betriebssatzung möglich, wenn die betrieblichen Bedürfnisse es erfordern).

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird sowohl in § 103 GO NRW (n.F.) als auch im jetzigen § 106 GO NRW mit dem Begriff „Jahresabschlussprüfung“ legal definiert. Daher wird dieser Begriff zur Bestimmung des Sachverhaltes verwendet, für den das alte Recht fortgilt.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Bernhard Hoppe-Biermeyer

Christof Rasche  
Henning Höne

und Fraktion

und Fraktion